

Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr

- Feuerwehr-Gebührensatzung -

LESEFASSUNG

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen sowie von anderen, freiwilligen Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Riesa im Sinne der §§ 6 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Riesa in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehllalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen;
2. Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden;
3. Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
4. Brandsicherheitswachen;
5. Brandverhütungsschauen;
6. abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehllalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen, umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen;
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherheitsarbeiten;
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch;
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Kostenerstattung bei überörtlichem Einsatz

Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde/Stadt in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit und Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten

Materialien werden, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

- (5) Aufwandsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Geräte zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
1. in den Fällen des § 3 Nr. 1 und 6 vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 2. im Falle des § 3 Nr. 2 und 3 vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und,
 3. im Falle des § 3 Nr. 4 und 5 vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des SächsBRGK verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann;
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmach- ung vom	In Kraft getreten am
<i>Feuerwehr- Gebührensatzung</i>		29.04.2009	04.05.2009	08.05.2009	09.05.2009

Anlage
Kostenverzeichnis

Kostenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Riesa

1. Personalgebühren

	Betrag in Euro pro Std.
1.1 Einsatzkräfte des gehobenen- feuerwehrtechnischen Personals	38,00 €
1.2 Einsatzkräfte des mittleren- feuerwehrtechnischen Dienst	29,00 €
1.3 Einsatzkräfte FFW / ehrenamtl. Sicherungskräfte bei Veranstaltungen	25,00 €

Zuschläge:

Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschuttmitteln (Hitzeschutzbekleidung und Vollschutzanzug) sowie besondere Schmutzarbeiten (z. B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, grundwassergefährdende oder ätzende Stoffe, Kehren von stark verschmutzten Straßen) erbracht, ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.

2. Fahrzeuggebühren

	Betrag in Euro pro Einsatzstunde
2.1 Spezialfahrzeuge	
2.1.1 Kommandowagen	60,00 €
2.1.2 Gerätewagen-Logistik GW-L	90,00 €
2.1.3 Dekon P	90,00 €
2.1.4 Messleitwagen	100,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeuge	
2.2.1 LF 8/6	150,00 €
2.2.2 LF 10-6	150,00 €
2.2.3 LF 16/12	150,00 €
2.2.4 LF 16-TS	150,00 €
2.2.5 LF 8-STA	90,00 €
2.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	150,00 €

2.4 Kleinlöschfahrzeug
KLF – B1000 90,00 €

2.5 Hubrettungsfahrzeug
DLK 23-12 190,00 €

2.6 Rettungsboot mit Trailer 100,00 €

Betrag in €/Km

2.7 Kilometerkosten für Lösch- und
Sonderfahrzeuge 1,53 €

3. Gebühren für Anhänger und Geräte

Betrag in Euro pro Std.

3.1. Ölwehranhänger 1,75 €

3.2 Geräte

3.2.1 Tragkraftspritze TS 8 1,25 € + Kraftstoffkosten

3.2.2 Stromerzeuger 0,50 € + Kraftstoffkosten

Betrag pro Einsatz

3.2.3 Motorkettensäge 12,65 €

3.3 Pumpen

Betrag in Euro pro Std.

3.3.1 Tauchpumpen
- TP 4 0,12 €
- TP 8 0,16 €
- TP 15 0,20 €

3.3.2 WAP - Feuerwehrsauger 0,45 €

4. Prüfen/Pflege von Feuerwehrdruck- und Saugschläuche

4.1 Prüfen/Waschen/Trocknen

Betrag in Euro pro Stück

4.1.1 Prüfen, Waschen und Trocknen
A-Druckschlauch 6,80 €

4.1.2 Prüfen, Waschen und Trocknen
B-Druckschlauch 5,67 €

4.1.3 Prüfen, Waschen und Trocknen
C-Druckschlauch 4,63 €

4.1.4	Prüfen, Waschen und Trocknen D-Druckschlauch	3,39 €
4.2	Prüfen/Trocknen	
4.2.1	Prüfen, Trocknen A-Druckschlauch	4,40 €
4.2.2	Prüfen, Trocknen B-Druckschlauch	4,24 €
4.2.3	Prüfen, Trocknen C-Druckschlauch	3,68 €
4.2.4	Prüfen, Trocknen D-Druckschlauch	2,41 €
4.3	Vulkanisieren Druckschlauch	2,99 €
4.4	Einbinden von Kupplungen	
4.4.1	Einbinden einer A-Kupplung	5,84 €
4.4.2	Einbinden einer B-Kupplung	4,58 €
4.4.3	Einbinden einer C-Kupplung	3,87 €
4.4.4	Einbinden einer D-Kupplung	2,53 €
4.5	Prüfen von Saugschläuchen	
4.5.1	A-Saugschlauch 2,50 m	4,41 €
4.5.2	A-Saugschlauch 1,60 m	4,04 €
		Betrag in Euro pro Stück
4.6	Prüfung wasserführende Armaturen je Stück	3,15 €
4.7	Prüfen von Leitern und Rettungsgeräten lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
		Betrag in Euro pro Stück
4.7.1	Einreißhaken	2,40 €
4.7.2	Feuerwehrleine	4,80 €

4.7.3	Feuerwehr-Sicherheitsgurt	1,92 €
4.7.4	Klappleiter	2,40 €
4.7.5	2-teilige Steckleiter	5,76 €
4.7.6	4-teilige Steckleiter	11,52 €
4.7.7	3-teilige Schiebleiter	17,28 €

5. Atemschutztechnik und Gefahrstoffbekleidung

5.1 Reinigen, Prüfen, Desinfizieren

	Betrag in Euro pro Stück	
5.1.1	Pressluftatmer	9,65 €
5.1.2	Atemschutzvollmasken	6,42 €
5.1.3	Chemiekalienschutzanzug	14,69 €
5.1.4	Lungenautomat	14,86 €

5.2 Füllen von Atemluftflaschen

	Betrag in Euro pro Stück	
5.2.1	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar / 4 l	3,51 €
5.2.2	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar / 6 l	5,55 €

5.3 Sonstige Gebühren Atemschutz

	Betrag in Euro	
5.3.1	Grundgebühr für Vorträge	29,00 €
5.3.2	Einschweißen einer Atemschutzvollmaske	1,49 €

6. Feuerlösch-Kreiselpumpen

6.1 Prüfen von Pumpen

	Betrag in Euro	
6.1.1.	Feuerlösch-Kreiselpumpe (TS 8, FPH, FPV)	4,56 €
6.1.2	Bei Anfall von Reparaturen wird nach Zeitvolumen und Ersatzteilkosten abgerechnet.	

7. Feuerwehrinsatzbekleidung

		Betrag in Euro pro Stück
7.1	Reinigen und Trocknen Feuerwehrsutzbekleidung	1,92 €

		Betrag in Euro pro Stück
7.2	Reinigen/Imprägnieren/Trocknen Feuerwehrsutzbekleidung	3,35 €

		Betrag in Euro pro Stück
7.3	Reinigen/Trocknen (Sonstige) Feuerwehrleinen	1,60 €

8. Ortsveränderliche elektrische Geräte

		Betrag in Euro pro Stück
8.1	Prüfung	
8.1.1	elektr. Geräte	2,57 €
8.1.2	Verlängerungen	2,57 €
8.1.3	Kabeltrommeln bis 50 m	2,57 €
8.1.4	Verteiler	2,74 €
8.1.5	Geräteschnur	2,57 €
8.1.6	Notstromaggregate	3,36 €

9. Sonstige Leistungen

		Betrag in Euro pro Stück
	Schärfen einer Kette für Elektro- oder Motorkettensäge	3,85 €

10. Inanspruchnahme von Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes

		Betrag in Euro pro Std.
10.1	Gebühren für eine Brandverhütungsschau	29,00 €
10.2	Gebühr für eine Nachschau	29,00 €

11. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze, wie z. B. **Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung, In-Sicherheit-Bringen von Tieren, Beseitigung von Tierkadaver, Abstellen von Wasserleitungen, Gefahrstoffmessungen mit Protokoll** werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und

Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.

12. Gebühren für Alarmierungen

Gebühren für **missbräuchliche Alarmierung und Fehllalarmierung** aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und

Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.

Bei **Fehllalarmierungen durch Brandmeldeanlagen** werden je Einsatz **pauschal 500,00 Euro** berechnet.

13. Gebühren für Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemittel sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

14. Entsorgungsgebühren

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.